

Beitragsordnung des Fördervereins Quellenschule Bad Vilbel e.V.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Beitragsordnung regelt die Höhe, Fälligkeit und Erhebung der Mitgliedsbeiträge des Fördervereins Quellenschule Bad Vilbel e. V.
- (2) Grundlage für die Erhebung der Mitgliedsbeiträge ist § 5 der Satzung.

§ 2 Höhe des Mitgliedsbeitrags

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 20,00 Euro.
- (2) Zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag kann jedes Mitglied freiwillig eine jährliche Spende leisten. Die Höhe der Spende kann frei gewählt werden.
- (3) Die freiwillige Spende ist unabhängig vom Mitgliedsbeitrag und keine Voraussetzung für die Mitgliedschaft.
- (4) Mitgliedsbeitrag und freiwillige Spende werden jeweils jährlich im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens eingezogen.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich fällig.
- (2) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren.
- (3) Sofern kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde, ist der Mitgliedsbeitrag nach entsprechender Aufforderung auf das Vereinskonto zu überweisen.
- (4) Bei einem Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 4 Beitragserlass

- (1) Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen.
- (2) Über einen Beitragserlass oder eine teilweise Befreiung entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§ 5 Beitragsrückstände

(1) Bei Beitragsrückständen gelten die Regelungen des § 4 der Satzung.

(2) Insbesondere kann ein Mitglied gemäß § 4 Absatz 5 der Satzung aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist und diese trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb der dort genannten Frist vollständig entrichtet.

§ 6 Änderung des Mindestbeitrags

(1) Die Höhe des Mindestbeitrags wird gemäß § 5 Absatz 2 der Satzung durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Eine Änderung des Mindestbeitrags wird mit dem entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft.